# The Swiss LSE Alumni Association

CH-3000 Berne

www.slseaa.ch



Kantonales Steueramt Dienstabteilung Recht Bändliweg 21 Postfach 8090 Zürich

6. Juli 2014

## Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten um einen Vorentscheid beziehungsweise der Zusicherung der Steuerbefreiung für die geplante gemeinnützige Stiftung "LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland" und legen dazu Entwürfe der Stiftungsurkunde und des Stipendienreglements bei. Der Text in Schrägschrift sind Passagen aus der Stiftungsurkunde.

Die Stiftung "bezweckt die Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürger und von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung für die Schweizerische Eidgenossenschaft in ihrer wissenschaftlichen Bildung und Forschungstätigkeit an der "London School of Economics and Political Science" (LSE) und richtet zu diesem Zwecke Stipendien und Forschungszuschüsse an den genannten Personenkreis aus".

Die Stiftung "unterstützt zudem die LSE mit Geldern, welchen von Donatorinnen und Donatoren der Stiftung explizit zur ausschliesslich gemeinnützigen Unterstützung der LSE geschenkt werden".

Als Stiftungsvermögen stehen CHF 50'000 bereit. Die "Swiss LSE Alumni Association", der Schweizer Verein der ehemaligen Studenten, Dozenten und Professoren der LSE, wird ihre jährlichen Finanzüberschüsse der Stiftung als Spenden übergeben. Zusätzlich sind noch weitere Spenden von Absolventen und Freunden der LSE in der Schweiz zu erwarten. "Nur die Kapitalerträge und -gewinne aus dem Stiftungsvermögen sowie Gelder, welche von Donatorinnen und Donatoren der Stiftung explizit zur ausschliesslich gemeinnützigen Unterstützung der LSE geschenkt werden, stehen für Ausgaben zur Verfügung."

Wir argumentieren, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wie folgt erfüllt sind:

1. Verfolgung des Allgemeininteresses: Seit 1911 entsendet die Schweiz Studenten und Wissenschaftler an die LSE. Im letzten akademischen Jahr waren es über 100 Schweizer Bürgerinnen, Bürger und Niedergelassene. Es ist im öffentlichen Interesse, dass private Geldgeber die frappante Differenz in den jährlichen Studiengebühren, CHF 1000 - 4000 an Schweizer Universitäten und den beiden ETHs im Vergleich zu CHF 23'500 - 44'000 an der LSE, zu kompensieren helfen. Die öffentliche Hand wird in ihrer Mitfinanzierung von

Schweizer Studentinnen und Studenten im Ausland unterstützt, und die Bildungsoptionen für junge Leute aus dem Kanton werden erweitert. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wie auch der Bundesrat haben bekräftigt, dass auch nach dem Ausscheiden der Schweiz aus dem europäischen Programm Erasmus+, jungen Leuten ein Auslandsstudium ermöglicht werden sollte. Die Errichtung der geplanten Stiftung leistet dazu ihren bescheidenden Beitrag.

Die LSE selber ist würdig durch Donatorinnen und Donatoren aus der Schweiz unterstützt zu werden. Es lehren mehrere Schweizer Professoren an der LSE darunter Dominik Hangartner mit seiner Forschung zu den Konsequenzen der Staatsbürgerschaft und der direkten Demokratie und Christian Hilber mit seiner Forschung zur Stadt- und Immobilienwirtschaft und den lokalen öffentlichen Finanzen. In der Forschungsdatenbank der LSE finden sich derzeit 901 Forschungsprojekte, welche die Schweiz miteinbeziehen.

- 2. Uneigennütziges Handeln: Der Kreis der Destinatäre ist offen aber Donatorinnen und Donatoren und ihnen nahestehende Personen dürfen keine Stipendien und Forschungszuschüsse erhalten. Die Stiftungsurkunde schliesst dies explizit mit folgendem Passus aus: "An natürliche Personen, welche Gründer, Stiftungsräte, Donatorinnen oder Donatoren oder Mehrheitseigentümer institutioneller Donatoren der Stiftung sind, oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, und alle ihnen nahestehende Personen, dürfen keine Stipendien oder Forschungszuschüsse ausgerichtet werden."
- 3. Unwiderruflichkeit der Zweckbindung: Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist durch die Stiftungsurkunde explizit ausgeschlossen: "Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen."

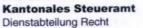
Wir hoffen, dass Sie uns mit diesen Informationen eine Zusicherung der Steuerbefreiung geben können, stehen Ihnen aber dennoch für Nachfragen jederzeit unter der E-Mail Adresse secretarygeneral@slseaa.ch, der Telefonnummer (079) 124 65 40 und der Postadresse, Swiss LSE Alumni Association, 3000 Bern, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Marcel Bigger Generalsekretär



Finanzdirektion





**Olina Ramer** 

lic. iur., juristische Sekretärin Bändliweg 21 8090 Zürich Telefon +41 43 259 40 38 olina.ramer@ksta.zh.ch www.steueramt.zh.ch

Swiss LES Alumni Association Herr Marcel Bigger 3000 Bern

8. September 2014

Gesuch um Zusicherung der Steuerbefreiung für die Stiftung LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland, mit Sitz in Zürich

Sehr geehrter Herr Bigger

Sie ersuchten mit Eingabe vom 6. Juli 2014 beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, um Zusicherung der Steuerbefreiung für die oben genannte Stiftung und reichten einen Entwurf der Satzung und des Reglements der Stiftung zur Prüfung ein.

Das Steueramt der Stadt Zürich hat sich in seiner Vernehmlassung gemäss § 170 Abs 2 des Zürcher Steuergesetzes (StG) am 1. September 2014 gegen eine Steuerbefreiung ausgesprochen im Wesentlichen mit dem Argument, dass einerseits der Destinatärkreis nicht genügend offen sei, und dass andererseits die Förderung von ausländischen universitären Einrichtungen in hoch entwickelten Ländern nicht im allgemeinen schweizerischen Interesse liege (vgl. Beilage).

Dieser Beurteilung schliessen wir uns an und verweisen zur Begründung auf die Vernehmlassung des Steueramtes der Stadt Zürich.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können.

Freundliche Grüsse

1. Vanne

Olina Ramer

Beilage:

- Vernehmlassung des Steueramtes der Stadt Zürich vom 01. September 2014



## Eingang DA Recht

113. Sep. 2014

Stadt Zürich Steueramt Direktion Werdstrasse 75 Postfach, 8022 Zürich

Tel. 044 412 33 11 Fax 044 412 37 96 www.stadt-zuerich.ch/steueramt

Kontaktperson: Ass.iur. Ann-Kathrin Biagioli Direktwahl: 044 412 34 58

Kantonales Steueramt Dienstabteilung Recht z.H. Frau lic.iur. Olina Ramer 8090 Zürich

Zürich, 01.09.2014/HEA

Gesuch um Zusicherung der Steuerbefreiung der LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland, Stiftung mit Sitz in Zürich

Sehr geehrte Frau Ramer

Hinsichtlich des vorliegenden Gesuches sprechen wir uns gegen die Gewährung einer Steuerbefreiung wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke aus. Dies aus folgenden Gründen:

Gemäss Artikel 2 ihrer Statuten bezweckt die Gesuchstellerin die Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung für die Schweizerische Eidgenossenschaft in ihrer wissenschaftlichen und politischen Bildung und Forschungstätigkeit an der "London School of Economics and Political Science" (LSE). Zu diesem Zweck richtet sie Stipendien und Forschungszuschüsse an den genannten Personenkreis aus.

Grundsätzlich ist die Unterstützung Studierender durchaus als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anzusehen. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung ist es indes notwendig, dass die Unterstützungsleistungen an (bedürftige) Studentinnen und Studenten ganz unabhängig vom gewählten Ausbildungsinstitut errichtet werden, und nicht lediglich solche Studenten in den Genuss einer Unterstützung gelangen, welche ein bestimmtes (ausländisches) Bildungsinstitut besuchen.

Auch die von der Gesuchstellerin vorgesehene Unterstützung der LSE mit Geldern, welche von Donatorinnen und Donatoren der Stiftung zur ausschliesslich gemeinnützigen Unterstüt-

2/2

zung der LSE geschenkt werden, ist nach unserem Dafürhalten nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts. Zwar muss sich eine gemeinnützige Tätigkeit ganz generell nicht auf die Schweiz beschränken, vielmehr sind weltweite Tätigkeiten durchaus möglich. Als förderungswürdig gilt jedoch primär die humanitäre bzw. die Entwicklungshilfe in Entwicklungsund Schwellenländern. Die Förderung von ausländischen universitären Einrichtungen in hoch entwickelten Ländern stellt jedoch eine innerstaatliche Aufgabe dar und liegt nicht im allgemeinen schweizerischen Interesse.

Freundliche Grüsse

Dr. Bruno Fässler

Direktor



## The Swiss LSE Alumni Association



CH-3000 Berne

www.slseaa.ch

Kanton Zürich Finanzdirektion Kantonales Steueramt z.Hd. Frau Olina Ramer Dienstabteilung Recht Bändliweg 21 8090 Zürich

23. September 2014

Rekurs gegen die Ablehnungen der Zusicherung einer Steuerbefreiung der "LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland" vom 1. und 8. September 2014

Gesuch für die Zusicherung der Steuerbefreiung vom 6. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Ramer Sehr geehrter Herr Dr. Fässler

Wir bedanken uns herzlich für die Evaluation unseres Gesuches vom 6. Juli 2014 für die Zusicherung einer Steuerbefreiung der "LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland", fechten aber Ihre Ablehnungen vom 1. und 8. September an.

Zum einen, argumentiert die Stadt Zürich (Argument "A"), dass "für die Gewährung einer Steuerbefreiung ... es ... notwendig [ist], dass die Unterstützungsleistungen an Studentinnen und Studenten ganz unabhängig vom gewählten Ausbildungsinstitut errichtet werden, und nicht lediglich solche Studenten in den Genuss einer Unterstützung gelangen, welche ein bestimmtes Bildungsinstitut besuchen".

Ihr Argument "A" können wir weder mit Hilfe des kantonalen Steuerrechts noch über das Studium des Kreisschreibens Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen nachvollziehen. Zudem entspricht Ihr Argument "A" nicht der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, an dem wir uns bei der Gestaltung unserer Stiftungsurkunde orientiert haben. Wir orientieren uns namentlich an den nachfolgenden Fällen steuerbefreiter Institutionen per 30. Juni 2014 bei welchen allesamt Studentinnen und Studenten ein bestimmtes Bildungsinstitut besuchen müssen um in den Genuss von Unterstützungsleistungen zu kommen:

Steuerbefreiung Nr. 1:

Alumni-Stiftung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Zweck gemäss Handelsregister: Die Stiftung bezweckt die Förderung der Unterrichts- und Studienbedingungen der in- und ausländischen Studierenden und Assistierenden **an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich** (RWFZ) in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch Erwerb, Betrieb und Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum in Zürich; Unterstützung des grenzüberschreitenden Austausches von Studierenden und Assistierenden; Gewährung von Beiträgen an Ausbildungs- und Forschungsprojekte; Ausrichtung von Prämien für herausragende Leistungen im Bereich der Ausbildung und Forschung.

Steuerbefreiung Nr. 2:

Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich

Gewährung von Darlehen an immatrikulierte Studierende **der Universität Zürich** zur Durchführung und zum Abschluss ihrer Studien.

Steuerbefreiung Nr. 3:

Friends of the University of Chicago Law School

Unterstützung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Chicago

Steuerbefreiung Nr. 4:

Schweizerischer Verband der Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem

Förderung des wissenschaftlichen Austauschs zwischen der Hebräischen Universität Jerusalem und den Schweizer Hochschulen und Instituten, sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hebräischen Universität Jerusalem.

Steuerbefreiung Nr. 5:

Verein der Freunde der Universität Tel Aviv

Bezweckt die Förderung der Interessen **der Universität Tel Aviv**, ganz besonders sammelt er Gelder für notleidende Studenten

Steuerbefreiung Nr. 6:

Zürcher Universitätsverein

Er bezweckt die Förderung der Universität Zürich und die Pflege ihrer Interessen im Volk. Zur Erreichung des Zwecks leistet er Beiträge an Lehre und Forschung. Er kann auch Veranstaltungen der Universität Zürich und ihrer studentischen Organisationen unterstützen.

Steuerbefreiung Nr. 7:

Alumni UZH

Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedervereine und über diese oder in Koordination mit diesen deren Mitglieder mittels Informationen und bedürfnisorientierten Dienstleistungen; Förderung nachhaltiger Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und der Universität Zürich; Förderung der Identifikation der Absolventinnen und Absolventen mit ihrer Universität Zürich; Förderung des Aufbaus und der Pflege fachübergreifender, regionaler, nationaler und globaler Kontakte; Förderung des Ansehens der Universität Zürich; Unterstützung von Fundraising zu Gunsten der Universität Zürich; Unterstützung der Universität Zürich und deren Fakultäten bei der Gründung von weiteren Alumni-Organisationen.

Steuerbefreiung Nr. 8:

ETH Zürich Foundation

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung und Lehre an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Dazu gehört die Unterstützung von Wissenschaft und Ausbildung durch Vorhaben, Massnahmen, Projekte und Werke aller Art im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch entsprechende Finanzierungen, Ausschüttungen, Forschungsaufträge, Vergabe von Stipendien, Unterstützungsbeiträge, Förderung von Start-up-Unternehmen (Investments etc.), Preisverleihungen, und durch alle weiteren Aktivitäten, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.

Steuerbefreiung Nr. 9:

Steinberg-Stipendien-Stiftung

Die Stiftung bezweckt, Studierenden der Literatur oder der Geschichte an **der Universität Zürich** durch Stipendien die Studien und den Abschluss selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Steuerbefreiung Nr. 10:

Stipendienstiftung Gustav und Wilhelmine Reiser- Siemssen, Martha Selve-Gerdtzen

Ausrichten von Studienbeiträgen an besonders begabte, bedürftige schweizerische und deutsche Studierende (einschliesslich Doktoranden) an **der Universität Zürich**. Ausserdem kann die Stiftung besonders begabten Studierenden (einschliesslich Doktoranden) an **der Universität** 

**Zürich** unabhängig von ihrer Nationalität und ihrer finanziellen Situation finanzielle Beiträge nach Massgabe von Zuwendungen ausrichten, welche ihr von dritter Seite mit entsprechender Zweckbindung zugehen.

Steuerbefreiung Nr. 11:

Schweizerische Vereinigung der Freunde des Shenkar College in Israel

Unterstützung des Shenkar-Colleges of Textil-Technology & Fashion in Ramat Gan (IL) insbesondere soll jungen Studierenden ohne Ansehen von Herkunft, Nationalität und Konfession das Studium an dem Shenkar-College ermöglicht und eine erstklassige Ausbildung für die Textilund Modebranche gesichert werden

Steuerbefreiung Nr. 12:

Gemeinnütziger Verein und Stipendienfonds der Jesode Hathora Zürich

Bezweckt die Ausrichtung von Stipendien an minderbemittelte Schüler, welche die Kurse **der Jesode Hathora** besuchen wollen, sowie eventuell die Schaffung geeigneter Gebäude und/oder Räume für kulturelle Belange, wie Vorträge, Bildungskurse und gesellige Anlässe in Zürich zu fördern und deren Errichtung, Unterhalt und Betrieb finanziell zu unterstützen.

Steuerbefreiung Nr. 13:

Huber-Kudlich-Stiftung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, des Unterrichtes und des akademischen Nachwuchses an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

Zum anderen, argumentiert die Stadt Zürich (Argument "B"), dass "als förderungswürdig gilt ... primär die humanitäre beziehungsweise Entwicklungshilfe in Entwicklungs- und Schwellenländern" und dass "die Förderung von ausländischen universitären Einrichtungen in hochentwickelten Ländern ... eine innerstaatliche Aufgabe dar[stellt] und ... nicht im allgemeinen schweizerischen Interesse [liegt]".

Ihr Argument "B" wird weder im kantonalen Steuerrecht noch im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen reflektiert. Insbesondere das Kreisschreiben Nr. 12 umschreibt das Gemeinwohl der Schweizerischen Eidgenossenschaft erheblich weiter: "Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie die Entwicklungshilfe."

Zudem spricht die Verwaltungspraxis des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, an dem wir uns bei der Gestaltung unserer Stiftungsurkunde orientiert haben, gegen Ihr Argument "B". Die nachfolgenden Fälle steuerbefreiter Institutionen beziehen sich allesamt auf die Förderung von ausländischen universitären Einrichtungen in hochentwickelten Ländern:

Steuerbefreiung Nr. 3:

Friends of the University of Chicago Law School

Unterstützung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Chicago

Steuerbefreiung Nr. 4:

Schweizerischer Verband der Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem

Förderung des wissenschaftlichen Austauschs zwischen der Hebräischen Universität Jerusalem und den Schweizer Hochschulen und Instituten, sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hebräischen Universität Jerusalem.

Steuerbefreiung Nr. 5:

Verein der Freunde der Universität Tel Aviv

Bezweckt die Förderung der Interessen **der Universität Tel Aviv**, ganz besonders sammelt er Gelder für notleidende Studenten

Steuerbefreiung Nr. 11:

Schweizerische Vereinigung der Freunde des Shenkar College in Israel

Unterstützung des Shenkar-Colleges of Textil-Technology & Fashion in Ramat Gan (IL) insbesondere soll jungen Studierenden ohne Ansehen von Herkunft, Nationalität und Konfession das Studium an dem Shenkar-College ermöglicht und eine erstklassige Ausbildung für die Textilund Modebranche gesichert werden

Um das Entwicklungsstadium eines Landes zu evaluieren, kann die Länderrangliste per Bruttoinlandsprodukt nach Kaufkraftparität konsultiert werden (World Economic Outlook Database, April 2014): Die Vereinigten Staaten sind auf Platz 6, vor der Schweiz. Israel ist auf Platz 25, vor Italien. Eine alternative Quelle ist der "Global Competitiveness Report" des World Economic Forums: Die Vereinigten Staaten sind als Nummer 3 platziert, vor Deutschland. Israel ist als Nummer 27 platziert, vor Spanien.

Falls unser vorgeschlagener Stiftungszweck wegen uns noch nicht genannten Gründen für eine Steuerbefreiung nicht geeignet sein soll, würden wir uns freuen im persönlichen Gespräch eine Umgestaltung des Zweckes in Angriff zu nehmen so dass eine Steuerbefreiung ermöglicht wird.

Wir stehen Ihnen weiterhin jederzeit unter der E-Mail Adresse secretary-general@slseaa.ch, der Telefonnummer (079) 124 65 40 und der Postadresse, Swiss LSE Alumni Association, 3000 Bern, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Marcel Bigger Generalsekretär

#### Kopie an:

Stadt Zürich Steueramt z.Hd. Dr. Bruno Fässler Direktor Werdstrasse 75 Postfach 8022 Zürich





From:

olina.ramer@ksta.zh.ch

Sent:

12 December 2014 12:44 secretary-general@slseaa.ch

To: Subject:

WG: SUB: Verweigerung der Steuerbefreiung, Rekurs

Sehr geehrter Herr Bigger

Wie in meiner Mail vom 26. September 2014 in Aussicht gestellt, nehme ich nachfolgend Stellung zu Ihrer Eingabe vom 23. September 2014 betreffend Steuerbefreiung der LSE Alumnae und Alumni Foundation of Switzerland:

Es ist unbestritten, dass die Förderung der Aus- und Weiterbildung eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Tätigkeit darstellt. Die Unterstützung muss allerdings nach herrschender Lehre und Rechtsprechung einem offenen Destinatärkreis, d.h. einer grundsätzlich unbeschränkten Vielzahl Dritter zugutekommen. Während finanzielle Unterstützungsleistungen zugunsten Studierender an den Zürcher Hochschulen bzw. deren Fakultäten Tausende potentielle Destinatäre anvisieren, richten sich die von der Swiss LSE Alumni Association zu vergebende Stipendien an einen relativ engen Destinatärkreis. Es ist allerdings auch nicht von der Hand zu weisen, dass der Destinatärkreis durch jede nähere Umschreibung des gemeinnützigen Zwecks zwangsläufig verengt wird. Der in Frage stehende Destinatärkreis ist immerhin nicht auf einige wenige Personen beschränkt und alle Schweizer bzw. in der Schweiz Niedergelassene, die die sachlichen Kriterien erfüllen, können grundsätzlich in den Genuss der Unterstützung kommen. Aufgrund der Ausschlussregelung von Art. 2 Abs. 2 des Urkundenentwurfs kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Stiftungsmittel nicht den Stiftern selbst oder ihnen nahestehenden Personen zufliessen würden. Angesichts dieser Sachlage würden wir die Unterstützung der Studierenden und Wissenschaftler durch die Stiftung, wie sie im Art. 2 Abs. 1 und 2 des Urkundenentwurfs umschrieben ist, als gemeinnützig anerkennen und der Stiftung diesbezüglich eine Steuerbefreiung gewähren.

Was den zweiten Zweck der Stiftung anbelangt, nämlich die "London School of Economics and Political Science" mit Geldern zu unterstützen (Art. 2 Abs. 3 des Urkundenentwurfs), müssen wir an unserer ablehnenden Meinung festhalten. Nach herrschender Praxis werden Unterstützungsleistungen an Bildungsinstitutionen in hochentwickelten Ländern in aller Regel nicht als gemeinnützig anerkannt. Vom Umstand, dass einige namentlich genannte juristische Personen mit Sitz im Kanton Zürich, die nach Ansicht des Gesuchstellers vergleichbare Ziele verfolgen bzw. Tätigkeiten ausüben, steuerbefreit wurden, lässt sich für das konkrete Gesuch nichts ableiten. Das kantonale Steueramt prüft jedes Gesuch eingehend und einzelfallweise aufgrund der im Zeitpunkt der Gesuchstellung dargelegten Umstände und eingelegten Beweismittel.

Sollten Sie mit einer Steuerbefreiung der Stiftung im dargelegten Rahmen einverstanden sein, bitten wir Sie, den Entwurf der Stiftungsurkunde entsprechend anzupassen und uns zur Prüfung einzureichen.

Freundliche Grüsse Olina Ramer

KANTONALES STEUERAMT ZÜRICH Dienstabteilung Recht Olina Ramer, lic.iur. Bändliweg 21, Postfach 8090 Zürich

Tel: +41 43 259 40 38 www.steueramt.zh.ch

----- Weitergeleitet von Olina Ramer/KSTA/FD/ZHKT am 12.12.2014 12:08 -----

Von: Olina Ramer/KSTA/FD/ZHKT An: <secretary-general@slseaa.ch>

Datum: 26.09.2014 08:58

Betreff: Antwort: SUB: Verweigerung der Steuerbefreiung, Rekurs

#### Sehr geehrter Herr Bigger

Ich bestätige den Eingang Ihrer Mail vom 23. September 2014 in obiger Angelegenheit.

Gegen abschlägige Bescheide im Zusicherungsverfahren gibt es nach herrschender Auffassung eigentlich kein Rechtsmittel (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter,

Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3.A. 2013, § 170 N 7). Gerne werde ich aber Ihre Argumente anschauen und, soweit möglich, hierzu Stellung nehmen. Ich muss Sie allerdings um etwas Geduld bitten, da ich bis Mitte Oktober abwesend sein werde. Ich werde Sie zu gegebener Zeit kontaktieren.

Freundliche Grüsse Olina Ramer

#### KANTONALES STEUERAMT ZÜRICH

Dienstabteilung Recht Olina Ramer, lic.iur. Bändliweg 21, Postfach 8090 Zürich

Tel: +41 43 259 40 38 www.steueramt.zh.ch

Von: "Secretary General of the SLSEAA" <secretary-general@slseaa.ch>

An: <olina.ramer@ksta.zh.ch>
Kopie: <br/> <br/>

Datum: 23.09.2014 23:52

Betreff: SUB: Verweigerung der Steuerbefreiung, Rekurs

Sehr geehrte Frau Ramer

Bitte finden Sie in der Beilage unseren Rekurs gegen Ihre Entscheidung die Steuerbefreiung der "LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland" zu verweigern.

Freundliche Grüsse,

Marcel Bigger Secretary General Swiss LSE Alumni Association http://www.slseaa.ch/

[Anhang "Steueramt des Kantons Zürich - Rekurs - signed.pdf" gelöscht von Olina Ramer/KSTA/FD/ZHKT]